

**SATZUNG**

**des Landkreises Ahrweiler  
über die Schülerbeförderung**

**vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag hat aufgrund des

§ 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) -BS 2020-2- in Verbindung mit § 56 und § 83 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 06. November 1974 (GVBl. S. 487, BS 223-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.09.2000 (GVBl. S. 415) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 143)

am 12.12.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern und Schülerinnen zwischen dem Wohnort und den im Gebiet des Landkreises gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben.

**§ 2  
Schulweg**

Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

### **§ 3 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
  2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
  3. mit sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt bei der Kreisverwaltung.

### **§ 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

### **§ 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen**

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für den Hauptschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler 30 Minuten und für den Hauptschüler 60 Minuten überschreitet oder
  3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel beim Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einem Hauptschüler nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülern der Sonderschule entscheidet die Kreisverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

## **§ 6 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Eigenanteil**

- (1) Für Schüler, mit Ausnahme der Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, ist ein monatlicher Eigenanteil von 20,00 Euro zu den Beförderungskosten zu zahlen. Der Eigenanteil ist höchstens für zwei Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern zu zahlen
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen der Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des darauf folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten zu zahlen, jeweils zum 15. des Monats. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden.
- (5) Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

## **§ 8 Erlass des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder der Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten oder aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse erhalten könnten.
- (2) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen, bei dem der Schüler wohnt.

(3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

### **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.
- (3) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuches einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Für Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Erlaß des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlaß des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

### **§ 10 Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Der Landkreis kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2000 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat